Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 16, 1911, S. 1497/1498 - 1497/1498
Schmidt, ...: Schutz gegen Interessenkollision durch Uebernahme mehrerer Vertretungen
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

für den Regelfall des § 139 BGB. bieten. Es liegt auch auf der Hand, daß der IV. Senat auch bei seinen früheren Entscheidungen dieselben Erwägungen hätte anstellen können, und es ist zu bedauern, daß er, obwohl die Vorinstanzen wie die Klage sich vornehmlich auf die angezogenen Erkenntnisse stützten, keine Erklärung dafür gegeben hat, warum er für nur obligatorische Verbindlichkeiten aus Erbvergleichen die Form der §§ 2371, 2385 BGB. nicht mehr erfordern will, während er doch früher ausdrücklich hervorgehoben hatte, das Geschäft sei ein obligatorisches.

Auch der VII. Senat hat jetzt[1]) aus den erwähnten Entsch. des IV. Senats herausgelesen, solche Abkommen seien rechtlich als obligatorische, auf Veräußerung von Bruchteilen der Erbschaft gerichtete Verträge aufgefaßt. Dieser Senat führt aus, ein derartiger Anerkennungsvertrag habe die Wirkung, daß sich der Anerkennende seinem Vertragsgegner gegenüber auf die Nichtigkeit des Testaments nicht berufen könne. Diese Wirkung stehe wirtschaftlich der Veräußerung der Erbschaft seitens des Anerkennenden gleich. Dadurch, daß der Anerkennungsvertrag den Anerkennenden verpflichte, sein Erbrecht dem Vertragsgegner gegenüber nicht geltend zu machen, erlange der letztere im Verhältnisse der Vertragschließenden zueinander ein Recht auf die Erbschaft, der Anerkennende entäußere sich ihrer zu seinen Gunsten. Man wird nicht bestreiten können, daß diese Begründung, so sehr sie mit den früheren Erk. des IV. Senats übereinstimmt, mit dem dieses Senats v. 8. Juli 1908 nicht in Einklang zu bringen ist. Es lag daher bereits der Fall des § 137 GVG. vor, und es ist zu hoffen, daß demnächst die vereinigten Zivilsenate zu dieser praktisch bedeutsamen Frage Stellung nehmen werden.

Gegen den IV. Senat ist mit dem OLG. Hamburg in solchem Erbvergleich keine Erbauseinandersetzung zu erblicken. Diese setzt begrifflich voraus, daß es eine Auseinandersetzung unter den Erben ist, ferner daß die Personen, die sich über den Nachlaß auseinandersetzen, sich gegenseitig als kontrahierende Erben anerkennen; das ist aber beim Erbschaftsvergleich gerade naturgemäß ausgeschlossen. Anderenfalls müßte man folgerichtig stets in derartigen Erbschaftsvergleichen einen auch formlos gültigen Erbauseinandersetzungsvertrag finden, und man fragt sich, warum der IV. Senat dies in den von ihm früher entschiedenen Fällen nicht getan hat. Durchaus zutreffend hat das OLG. Hamburg darauf hingewiesen, daß eine Erbauseinandersetzung regelmäßig in der Weise vorgenommen zu werden pflege, daß die Erben, die sich auseinandersetzen, sich über den Bestand und den Wert des Nachlasses verständigen. Werde eine Erbauseinandersetzung ordnungsmäßig gehandhabt, so werde jeder Erbe übersehen können, ob jeder seinen Teil erhalte, während bei einer Uebertragung von Erbansprüchen gegen Zahlung einer Abfindungssumme die klare Uebersichtlichkeit fehle und eine Uebervorteilung möglich sei. Aber es hätte gesetzgeberisch einen guten Sinn, aus diesem Gesichtspunkte Verträge der ersten Art formfrei zu lassen, für Verträge der letzteren Art die strenge Form vorzuschreiben.

Unrichtig ist auch, daß der nach Ansicht des IV. Senats formlose Erbauseinandersetzungsvertrag, wenn er in einen Erbschaftsvergleich gehüllt ist, den letzteren formfrei macht. Die Rechtsänderung, welche durch die sog. Erbauseinandersetzung herbeigeführt wird oder auf Grund derselben vorgenommen werden soll, kann auch für den Erbauseinandersetzungsvertrag die Beobachtung einer Form erforderlich machen[2]) Der IV. Senat hat selbst ausgesprochen, daß der § 2385 sich auf alle Veräußerungen einer angefallenen Erbschaft bezieht, also doch auch auf solche, die gelegentlich der Erbauseinandersetzung tatsächlich über den Rahmen der Verteilung der Erbteile vorgenommen werden. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß, wer sich verpflichtet, eine ihm angefallene Erbschaft ganz oder teilweise durch Vertrag zu veräußern, diesen Vertrag meist in gerichtlicher oder notarieller Form abschließen muß, weil sich in vielen Fällen diese Verpflichtung auf das gegenwärtige Vermögen oder einen Bruchteil desselben beziehen wird und deshalb auch die Bestimmung des § 311 BGB. in Anwendung kommt.

Gerichtsassessor Dr. Fraeb, Fulda.

[1]) Entscn. d. RG. i. Zivils. 73 S. 291 ff.

[2]) Vgl. Strohal, II § 65. u. Planck, Anm. 1 vor §§ 2042 ff.

Schutz gegen Interessenkollision durch Uebernahme mehrerer Vertretungen in derselben Sache.

Auf Antrag der verehelichten Bäckermeister A. in B., vertreten durch RA. C. in B., wurde die Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von B. Bl. Nr. 41 verzeichneten, auf den Namen des z. Z. im Konkurse befindlichen Bäckermeisters A. in B. eingeleitet wegen eines Teilanspruches von 60 M. nebst Zinsen usw. von der für Frau A. auf dem Grundstück in Abt. III Nr. 17 eingetragenen Hypothek. Im Laufe des Verfahrens wurde der Beitritt

a) der verwitweten Frau D. in E., vertreten durch RA. C. in B., wegen eines Teilanspruches von 60 M. von der für sie auf dem Grundstück Abt. III Nr. 15 eingetragenen Post von 1200 M.,

b) des Kommerzienrats F. in G., vertreten durch RA. H. in G., wegen eines Teilanspruches von 100 M. von der für ihn in Abt. III Nr. 16 eingetragenen Hypothek von 1800 M. zugelassen.

Da das Recht der Frau D. den Rechten der beiden anderen Gläubiger im Range vorging und die Frist des § 44 Abs. 2 ZwG. gewahrt war, mußte ihr Anspruch der Feststellung des geringsten Gebotes zugrunde gelegt werden. Das geringste Gebot betrug 348,16 M. Bargebot bei Uebernahme von 12 000 M. Hypotheken (Abt. III Nr. 1—14).

Im Versteigerungstermin erschienen Frau A. (Abt. III Nr. 17), Frau D. (Abt. III Nr. 15) und für beide außerdem ihr Vertreter RA. C. in B. RA. C. erschien ferner noch mit Untervollmacht des RA. H. in G. für Kommerzienrat F. Nach der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bot Frau A. 1600 M. Frau D. war damit mit ihrer Post ausgeboten. Ein weiteres Gebot wurde zunächst nicht abgegeben. Nach Wiedereröffnung des Termins (§ 73 a. a. O.) bot RA. C. in eigenem Namen 3000 M. Er bemerkte, daß er Bietungsvollmacht des Kommerzienrats F. nicht hätte, daß er aber seine etwaigen Rechte aus dem Meistgebot an F. abtreten würde, darauf bot Frau A. 3050 M., und ihr wurde darauf der Zuschlag erteilt.

Der vorstehende Fall ist m. E. ein eklatanter Fall von Interessenkollision. RA. C. überbietet seine eigene erste Mandantin A., um Kommerzienrat F., den er als Unterbevollmächtigter ebenfalls vertritt, auszubieten. Er veranlaßte durch sein Gebot Frau A., die hinter F. rangiert, zu einem ihr erstes Gebot um 1450 M. übersteigenden Gebot. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob und welche Regreßansprüche der Frau A. gegen ihren Bevollmächtigten etwa zustehen. Jedenfalls zeigt der Fall, welche bedenklichen Konsequenzen die Uebernahme mehrerer Vertretungen durch einen Anwalt zeitigen kann.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann der Richter m. E. ein derartiges Verfahren nicht hindern. Das Gesetz gewährt im allgemeinen Bietungsfreiheit; lediglich Richter